OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652855/2/SB/GJ

Datum:
Linz, 26. September 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des O V T, vertreten durch H, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 06.06.2023, GZ: VA-FE-928/2023, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum angeführten Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in Ansehung der rechtskräftigen Verurteilung durch das Landesgericht Linz vom 27.03.2023, GZ: 60 Hv 84/22f, die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von 60 Monaten ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids entzogen. Des Weiteren verfügte die bB, dass auch allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR Lenkberechtigungen oder EWR-Berechtigungen für eben diese Dauer entzogen werden. Begründend wurde ausgeführt, dass die bB an das rechtskräftige Urteil gebunden sei und folglich davon ausgehen müsse, dass durch die Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz (SMG) einerseits erhebliche Gefahren für die Verkehrssicherheit ausgehen und zudem zu befürchten sei, dass bei Aufrechterhaltung der Lenkberechtigung eine künftige Begehung von vergleichbaren Delikten erleichtert werde. Der Entzug der Lenkberechtigung stelle zudem eine Maßnahme dar, die im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug unaufschiebbar sei, weshalb die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Beschwerde aberkannt wurde.

I.2. Mit dem Schriftsatz vom 28.06.2023 wurde gegen diesen Bescheid fristgerecht Beschwerde erhoben. Begründend wurde dabei ausgeführt, dass nicht nachvollzogen werden könne, aus welchen konkreten Gründen und Wertungen die Entzugsdauer von 60 Monaten abgeleitet wird. Zudem sei die Dauer schon an sich viel zu lange bemessen, weil sich der Bf in der Justizanstalt befinde und ein Entzug stattfinde. Der angenommenen Verkehrsunzuverlässigkeit fehle damit jegliche Rechtfertigung. Zudem würde der gegenständliche Führerscheinentzug auch den gesetzlichen Schutzzweck verfehlen, weil aufgrund der Haft seit 29.08.2022 bereits keine weitere Gefahr übriger Verkehrsteilnehmer mehr zu erwarten sei.

I.3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt am 30.06.2023 vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie in das Urteil des Landesgerichts Linz vom 27.03.2023, GZ: 60 Hv 84/22f.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Akten erkennen

lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.06.2015, Becker gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als *civil right* anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) – fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) – die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (*questions of fact*) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich jedoch der vorliegende Fall vor allem deshalb, weil gegenständlich aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landesgerichts Linz strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung hinsichtlich des vom Bf gesetzten Verhaltens nicht zu klären sind. Demnach stehen einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.
Eine Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts durch eine mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, zumal sich dieser vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist im Besitz einer von der LPD Oberösterreich erteilten Lenkberechtigung der Klassen AM und B [Führerscheinregister: Führerschein ausgestellt am 19.08.2020, GZ: 20289889].

II.2.2. Mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 27.03.2023, GZ: 60 Hv 84/22f, wurde der Bf wegen

1. des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall iVm Abs 4 Z 3 SMG (A./I./)
2. des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 S 1 erster, zweiter und dritter Fall iVm Abs 2 SMG (A./II./),
3. der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 siebter Fall iVm Abs 4 Z 1 SMG (A./III./),
4. der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall iVm Abs 2 SMG (A./IV./) und
5. des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 1 Z 1 StGB (B./)

zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren rechtskräftig verurteilt. In Anwendung des § 38 Abs 1 Z 1 StGB wurde die erlittene Vorhaft von 29.08.2022, 08:25 Uhr bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 27.03.2023, 09:35 Uhr auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet [Urteil LG Linz GZ: 60 Hv 84/22f, Behördenakt].

Konkret hat der Bf zunächst das Verbrechen des Suchtgifthandels insoweit zu verantworten, als er Heroin und Methamphetamin, sowohl als unmittelbarer Täter als auch teilweise als Beitragstäter anderen überlassen hat (A./.I./1./ - A.I/.I.3.). Weiters wurde der Bf für schuldig befunden, den Suchtgifthandel von Amphetamin, Kokain, Heroin und Methamphetamin vorbereitet zu haben (A./II./1. Und A./II./2.). Zudem erfasste der Schuldspruch auch das Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften einerseits durch eigenen Konsum (A./IV./) und andererseits durch das Anbieten einer unbekannten Menge Methamphetamin an einen Minderjährigen (A./III./). Abschließend wurde der Bf für schuldig befunden, das Verbrechen der Geldwäscherei verwirklicht zu haben, in dem er die Vermögensbestandteile aus dem Erlös seiner Suchtgiftgeschäfte an andere übertrug um den illegalen Ursprung zu verschleiern, zu verheimlichen oder andere Personen, die an der kriminellen Tätigkeit beteiligt waren, zu unterstützen, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen (B./).

Die Strafbemessung wertete das umfassende und reumütige Geständnis, die Suchtgiftsicherstellung (in geringem Umfang), den teilweisen Versuch (betreffend A./II./2./) und die eigene Suchtgiftabhängigkeit als mildernd. Erschwerend wirkten demgegenüber die einschlägigen Vorstrafen, die mehrfache Überschreitung der Übermenge (betreffend A./I./) die mehrfache Überschreitung der Grenzmenge (zu A./II./), das Zusammentreffen von drei Verbrechen mit Vergehen, der rasche Rückfall und die Tatbegehung während anhängigem Strafverfahren und offener Probezeit. Der Widerruf der bedingten Strafnachsicht zu 31 U 315/21y des Bezirksgerichts war spezialpräventiv nicht geboten; die Probezeit wurde aber auf fünf Jahre verlängert.

II.2.3. Der Bf verwendete bei der Begehung dieser Verbrechen ein KFZ:

- „1./ in Teilmengen von 150 Gramm(-Paketen), insgesamt zumindest 1.150 Gramm ungestrecktes Heroin in wiederholten Beschaffungsfahrten mit dem auf ihn zugelassenen Farzeug VW Golf, amtliches Kennzeichen x, zunächst im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit […], anschließend alleine jeweils im Auftrag des […] von Wien nach Linz holte, […] wobei er pro Fahrt anfänglich 3 Gramm, später 10 Gramm Heroin sowie Autobahnvignetten und Tankfüllungen erhielt […]“ [Urteil LG Linz GZ: 60 Hv 84/22f, A./I./1./; Behördenakt]
- „2./ im Zeitraum Juni 2022 bis 16.08.2022 […] mit seinem PKW wiederholt nach Wels zur Beschaffung von insgesamt zumindest 50 Gramm Heroin für dessen Suchtgifthandelt chauffierte;“ [Urteil LG Linz GZ: 60 Hv 84/22f, A./I./2./; Behördenakt]
- „1./ im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter […] ca. 1.000 Gramm Amphetamin […], welches […] in Wien übernahm, TATAW wiederum mit seinem Fahrzeug nach Linz transportierte und […]“ [Urteil LG Linz GZ: 60 Hv 84/22f, A./II./1./; Behördenakt]

II.2.4. Die Strafregisterauskunft über den Bf wies vor dieser Verurteilung bereits drei Eintragungen auf:

1. LG Linz vom 18.08.2016, GZ: 25 Hv 59/16p, Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1., 2. und 8. Fall iVm Abs 2a sowie § 27 Abs 1 Z 1 1., 2. und 8. Fall iVm Abs 2 SMG, bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe von 4 Monaten;
2. BG Linz vom 20.11.2017, GZ: 31 U 55/17g, Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG, Geldstrafe iHv 360 Euro
3. BG Linz vom 12.05.2022, GZ: 31 U 315/21y, Vergehen der Körperverletzung nach §§ 15 Abs 1, 83 Abs 1 StGB sowie des Vergehens des Diebstahls nach den §§ 15 Abs 1, 127 StGB, bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe von 3 Monaten

[Urteil LG Linz GZ: 60 Hv 84/22f, Entscheidungsgründe; Behördenakt]

II.2.5. Der angefochtene Bescheid wurde am 15.06.2023 zugestellt [Behördenakt, Bescheid vom 06.06.2023, GZ: VA-FE-928/2023].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, wobei sich die Feststellungen insbesondere auf die in Klammer angeführten Beweismittel stützen und dabei insbesondere auf das Urteil des Landesgerichts Linz vom 27.03.2023, GZ: 60 Hv 84/22f, in dem die vom Bf begangenen Taten für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 154/2021 lauten wie folgt:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[…]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand: […]

11. eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat;; […]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung – Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder […]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. […]“

III.2. Suchtgifthandel und Vorbereitung des Suchtgifthandels als „bestimmte Tatsache“ iSd § 7 Abs 3 FSG:

II.2.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist jenen Personen die Lenkberechtigung zu entziehen, welche die einschlägigen Voraussetzungen für deren Erteilung nicht (mehr) erfüllen. Eine damit verbundene Prüfung sämtlicher (einschlägiger) Erteilungsvoraussetzungen (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) bedingt im Besonderen eine Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit des Lenkers (§ 3 Abs 1 Z 2 FSG). Nach § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, soweit nicht bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs 3 FSG vorliegen, die auf eine abträgliche Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen schließen lassen, sodass anzunehmen ist, dass der Lenker entweder die Verkehrssicherheit (insb durch rücksichtsloses Verhalten) gefährden (Z 1) oder sonstige schwere strafbare Handlungen verwirklichen wird, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden (Z 2).
Die Behörde hat somit festzustellen, welche der in § 7 Abs 3 FSG (demonstrativ) genannten Tatsachen vorliegen, wie diese im Sinne des Abs 4 zu bewerten sind und welche der beiden in Abs 1 genannten Prognosen daraus abgeleitet werden können (zur differenzierten Anwendung von § 7 Abs 1 Z 1 und Z 2 FSG vgl VwGH 25.11.2003, 2003/11/0240).

III.2.2. Dem Bf wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von 60 Monaten Jahren ab Zustellung des Bescheids entzogen. Die Zustellung des Bescheids erfolgte am 15.06.2023. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab dem Tag der Tat – im gegenständlichen Fall also ab dem 28.08.2022 – zu beurteilen; die bB geht daher offensichtlich insgesamt von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von etwa 70 Monaten aus.

III.2.2. Durch das rechtskräftige Urteil des Landesgerichts Linz steht bindend fest, dass der Bf die angeführten Verbrechen bzw Vergehen nach den §§ 27, 28 und 28a SMG sowie § 165 StGB begangen hat. Der Urteilsspruch bringt zum Ausdruck, dass sich die Punkte A./I./ – A./III./ jeweils auf den Handel mit Suchtgiften beziehen (A./I./ betrifft das Verbrechen des Suchtgifthandels, A./II./ das Verbrechen der Vorbereitung des Suchtgifthandels, A./III./ das Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften durch das Angebot zum Verkauf von Suchtgiften an einen Minderjährigen), während der Bf unter Punkt A./IV./ für das Vergehen des eigenen Suchtmittelkonsums und unter Punkt B./ für das Verbrechen der Geldwäscherei zur Verantwortung gezogen wird.

Während das Verbrechen der Geldwäsche nach § 165 StGB für die Beurteilung der Verkehrssicherheit außer Acht zu bleiben hat, stellen sowohl der eigene Missbrauch von Suchtgift als auch die wesentliche Beteiligung am Vertrieb von Suchtmitteln sowie dessen Vorbereitung „bestimmte Tatsachen“ iSd § 7 Abs 3 FSG dar. Während § 7 Abs 3 Z 11 FSG grundsätzlich nur den Suchtgifthandel (§ 28a SMG) und den Handel mit psychotropen Stoffen explizit erfasst, ist jedenfalls davon auszugehen, dass auch die Vorbereitung des Suchtgifthandels iSd § 28 SMG als bestimmte Tatsache zu werten ist. Es kann nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber die Verkehrsunzuverlässigkeit nur ausschließt, wenn das Kraftfahrzeug die Verwirklichung des Suchtgifthandels erleichtert, dadurch erleichterte Vorbereitungshandlungen demgegenüber aber außer Acht bleiben. Die jeweiligen Punkte und Unterpunkte des Urteilsspruchs A./I./ - A./IV./ rechtfertigten somit sowohl die Prognose rücksichtlosen Verhaltens im Straßenverkehr durch (eigene) Suchtmittelbeeinträchtigung als auch die Verwirklichung schwerer (gleichgelagerter) strafbarer Handlungen.

III.2.3. Wenn der Bf ausführt, dass ein (offenbar kalter) Entzug stattfinde, weil in der Haft keine Suchtmittel zu verfügen stehen, verkennt er einerseits, dass künftig (mögliches) Wohlverhalten bei einer Prognose gerade keine Rolle spielt, weil das zu erschließende charakterliche Werturteil der Behörde nur jene Umstände zu erfassen hat, die bis zur Entscheidung verwirklicht wurden (vgl VwGH 12.01.1993, 92/11/0205; 17.09.2018, Ro 2018/11/0006 mwN). Andererseits richtet sich der Umfang der Bekämpfung damit allein gegen die behördliche Prognose, der Bf würde in Zukunft durch (drogeninduziert) rücksichtsloses Verhalten andere Verkehrsteilnehmer gefährden und lässt außer Acht, dass die bB auch von der Gefahr ausgeht, der Täter werde in Hinkunft weitere ähnlich gelagerte Übertretungen des SMG begehen, die durch den Einsatz eines Kraftfahrzeugs erleichtert werden (§ 7 Abs 1 Z 2 FSG).

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des LG Linz ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Bf verurteilt wurde und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikt nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs 3 Z 11

FSG auszugehen (vgl VwGH vom 06.04.2006, 2005/11/0214; 06.07.2004, 2002/11/0163; 20.02.2001, 98/11/0317; 14.11.1995, 95/11/0215; 27.06.1995, 95/11/0004; 24.01.2008, 2007/03/0247; 27.01.2010, 2009/03/0082; 28.11.2013, 2013/03/0070; 10.08.2015, Ra 2015/03/0047 sowie OGH 17.10.1995, 1 Ob 612/95 – VS). Diese sind gemäß § 7 Abs 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

III.3. Zu den Wertungen nach § 7 Abs 4 FSG und der Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung:

III.3.1. Die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit setzt neben dem Nachweis bestimmter Tatsachen iSd § 7 Abs 3 FSG auch eine Prüfung der Wertungen des § 7 Abs 4 FSG voraus. Die behördliche Prognoseentscheidung muss folglich auch die Verwerflichkeit und die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, die seither verstrichene Zeit sowie das Verhalten während dieser Zeit berücksichtigen (zu den Wertungsfragen betreffend die Prognose nach § 7 Abs 1 Z 2 vgl etwa VwGH 14.05.2009, 2009/11/0048).

Dabei kann ein (zumindest mittelbarer) Einfluss der Strafbemessung des verfahrensgegenständlichen Urteils nicht von der Hand gewiesen werden. So hält der VwGH fest, dass der Ausspruch einer bedingten Strafnachsicht iSd § 43 Abs 1 StGB nicht sogleich die Annahme der Verkehrszuverlässigkeit rechtfertigt, die dabei zu berücksichtigenden Umstände (die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat) aber im Einzelfall auch für die Wertungskriterien des § 7 Abs 4 FSG von Bedeutung sein können (vgl VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0007; 25.11.2003, 2002/11/0124; 21.11.2006, 2005/11/0168; 23.11.2011, 2009/11/0263). Insoweit ist davon auszugehen, dass die Wertungen der Strafbemessung soweit zu berücksichtigen sind, als diese sich mit den Wertungen des § 7 Abs 4 FSG decken. Die Strafbemessung wertete das umfassende und reumütige Geständnis, die Suchtgiftsicherstellung (in geringem Umfang), den teilweisen Versuch (betreffend A./II./2./) und die eigene Suchtgiftabhängigkeit als mildernd. Erschwerend wirkten demgegenüber die einschlägigen Vorstrafen, die mehrfache Überschreitung der Übermenge (betreffend A./I./) die mehrfache Überschreitung der 15-fachen Grenzmenge (zu A./II./), das Zusammentreffen von drei Verbrechen mit Vergehen, der rasche Rückfall und die Tatbegehung während anhängigem Strafverfahren und offener Probezeit. Während der Widerruf der bedingten Strafnachsicht zu GZ: 31 U 315/21y des Bezirksgerichts spezialpräventiv nicht geboten schien, war eine Verlängerung der Probezeit erforderlich.

III.3.2. Von den vier Deliktstypen, die für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit von Bedeutung sind (A./I./ – A./IV./) , beziehen sich drei (A./I./ – A./III./) auf den Handel mit Suchtgiften bzw dessen Vorbereitung. In den

strafgerichtlichen Feststellungen wird angeführt, dass in Summe 1.150 Gramm ungestrecktes Heroin und 190 Gramm gestrecktes Heroin (eine Reinsubstanzmenge von 565,2 Gramm) anderen überlassen wurde. Der rechtlichen Beurteilung zur Folge ergibt sich daraus eine 188-fache Überschreitung der Grenzmenge an Reinsubstanz. Zudem wird im Urteil festgehalten, dass der Bf an der Vorbereitung des Handels mit einer Suchtgiftmenge von 500 Gramm Kokain, 100 Gramm (ungestrecktes) Heroin, 150 Gramm Methamphetamin und 1.000 Gramm Amphetamin mitwirkte, woraus sich eine 58-fache Überschreitung der Grenzwerte an Reinsubstanzmengen ableitet.

Unter Berücksichtigung dieser enormen Menge an beförderten Suchtgift (Grenzmenge), dem Umstand, dass der Bf bereits im Vorfeld zweimal rechtskräftig wegen unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften verurteilt wurde und der Tatsache, dass er bereit war, auch einem Minderjährigen Suchtgift anzubieten, zeugen von einer besonders abträglichen Einstellung des Bf. So ist dieser offensichtlich in hohem Maße bereit, von Suchtgiften sowohl persönlichen als auch wirtschaftlichen Gebrauch zu machen und Kraftfahrzeuge in diesem Kontext zu Transportzwecken einzusetzen.

III.3.3. Die Schwere der strafbaren Handlungen, die in der Verhängung der vierjährigen unbedingter Freiheitsstrafe Ausdruck findet, indiziert vor dem Hintergrund höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu ähnlich gelagerten Delikten eine längere Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit. Vergehen und Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritten in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben anderer, gelten diese Straftaten als besonders verwerflich und gefährlich.

III.3.4. Demgegenüber ist bei der Entscheidung über die Verkehrszuverlässigkeit – als charakterliches Werturteil gemessen ab dem Zeitpunkt der Begehung der letzten Teilhandlung – ein zwischenzeitliches Wohlverhalten (auch in Haftzeiten) zu berücksichtigen (vgl VwGH 21.02.2006, 2003/11/0025 mHa 23.04.2002, 2001/11/0195 mwN). Dem Schuldspruch zufolge wurde die letzte Teilhandlung (bzgl des Überlassens von Suchtgift an andere) am 28.08.2022 gesetzt (vgl den angeführten Zeitraum unter Punkt A./I./3./e./), während der letzte persönliche Gebrauch von Suchtgift mit 27.08.2022 datiert ist (vgl Punkt IV./). Der Bf befindet sich seit 29.08.2022 in Haft.

Ein etwaiges Wohlverhalten nach der Tat wird im gegenständlichen Fall aber gerade durch den Umstand überschattet, dass der Bf bereits vor Urteilsverkündung nach der einschlägigen Strafregisterauskunft mehrere Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften zu verantworten hatte. Der Umstand, dass der Täter trotz dieser einschlägigen Vorverurteilungen den Suchtgifthandel rasch wieder

aufnahm (und selbst innerhalb offener Probezeit strafrechtlich rückfällig wurde), zeugt von einer besonders negativen Einstellung des Bf, die nicht nur in der Strafbemessung, sondern eben gerade auch in der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit berücksichtigt werden muss. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Bf das Unrecht seiner Tat nicht eingesehen hat und schnell in alte Verhaltensmuster verfallen wird, soweit die entsprechenden Rahmenbedingungen für den Suchtgifthandel vorhanden sind. Das Wohlverhalten des Bf während dem anhängigen gerichtlichen Strafverfahren (und in Haft) ist somit angesichts der Wertung nach § 7 Abs 4 FSG nicht geeignet, eine günstigere Entscheidung herbeizuführen (zur eingeschränkten Gewichtung des Wohlverhaltens während der Haftzeit vgl etwa VwGH 28.05.2022, 2001/11/0247).

III.3.5. Das verfahrensgegenständliche „gewerbsmäßige“ Handeln mit Suchtgift, die offensichtlich geringe Hemmschwelle dasselbe wieder aufzunehmen und die kriminellen Kontakte, die in diesem Zusammenhang erschlossen wurden, legen die Vermutung nahe, dass die Nutzung eines Kraftfahrzeugs die erneute Begehung gleichgelagerte Delikte erheblich erleichtern wird. Insoweit erscheint der Entzug der Lenkberechtigung für die Dauer von 60 Monaten ab Zustellung des Bescheids jedenfalls gerechtfertigt und mit Blick auf einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung auch angemessen (vgl etwa VwGH 08.08.2002, 2002/11/0136, wonach aufgrund des gewerbsmäßigen Erwerbs und Inverkehrsetzens großer Mengen Suchtgift eine Entzugsdauer von 3,5 Jahren sachgerecht war).

III.4. Das Vorbringen des Bf, dass der Entzug des Führerscheins für die Dauer von 60 Monaten den Schutzzweck der Norm „ad absurdum“ führt, weil sich der Bf seit 29.08.2022 in Haft befindet, kann nicht nachvollzogen werden. Auch wenn man zum Schluss käme, dass die Dauer des Entzugs der Lenkberechtigung mit Blick auf eine Prognose nach § 7 Abs 1 Z 1 FSG zu lange bemessen ist, ist diese für eine Prognose nach § 7 Abs 1 Z 2 FSG jedenfalls gerechtfertigt. Soweit eine Person als verkehrsunzuverlässig eingestuft wird, weil nachweislich davon auszugehen ist, dass die Nutzung eines Kraftfahrzeugs die Begehung weiterer strafbarer Handlungen erleichtern wird, vollzieht die bB nicht weniger als den exakten Wortlaut der §§ 24 Abs 1 iVm § 7 Abs 1 Z 2 FSG.

III.5. In Abwägung dieser Faktoren erscheint eine Entzugsdauer von 60 Jahren ab Zustellung des Bescheids als angemessen, zumal sich dadurch eine Verkehrsunzuverlässigkeit im Ausmaß von rund 70 Monaten ergibt, die in Anbetracht der begangenen Straftaten und des vom Strafgericht festgesetzten Strafausmaßes sowie des bisherigen Verhaltens des Bf unter Berücksichtigung seiner Ausführungen als angemessen angesehen wird.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 BVG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Gründen und der Dauer des Entzugs von Lenkberechtigungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor; die Entscheidung konnte auf den klaren Gesetzeswortlaut sowie auf vorhandene Rsp des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger